

# AMTSBLATT

## der Stadt Bad Liebenstein

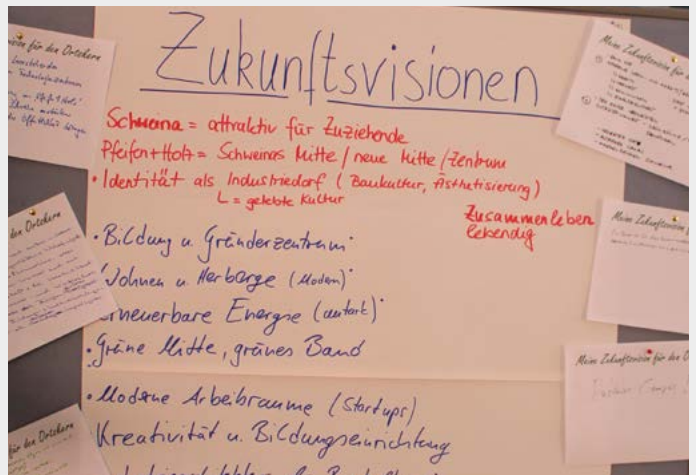


Nr. 3/2020

Freitag, den 31. Juli 2020

8. Jahrgang

*„Pfeifen & Holz“ soll Schweinas  
lebendige neue Mitte werden*



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Im Frühjahr hat die Stadt Bad Liebenstein das ehemalige Industriequartier „Pfeifen & Holz“ gekauft. Möglich wurde dies dank Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm ‚Aktive Stadt- und Ortsteilzentren‘.

Neben ersten Dachsanierungsarbeiten hat auch umgehend die Ideenfindung für eine zukünftige Nutzung begonnen. Zum Einstieg fand im Juni im ehemaligen Verwaltungsgebäude eine erste „Zukunftswerkstatt“ unter Leitung von Oliver Schröder statt. Der Student der Stadt- und Raumplanung hat das Gelände zum Thema seiner Masterarbeit gemacht. Im Treffen kamen Stärken und

Schwächen, Visionen, Ziele und erste Maßnahmen auf den Tisch. Schnell wurde deutlich: Maßgeblich für die Weiterentwicklung ist die Lage von Pfeifen & Holz im Ortskern Schweinas. Hier soll eine neue und lebendige Ortsmitte entstehen. Denkbar ist eine Kombination aus Bildungs-, Arbeits- und Wohnort mit Grün- und Erholungsfläche und viel Raum für Innovation. Als nächstes wird ein Masterplan erstellt, der klare Ziele definiert, auf die es hinarbeiten gilt. Die Zukunftswerkstätten sollen themenbezogen weitergehen – unter Beteiligung von Fachleuten und Akteuren aus dem Ort.

## Kontakte und Öffnungszeiten

### Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0  
Telefax: +49 (0) 36961 361 20  
E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)  
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

#### Öffnungszeiten:\*

Montag: 14:00–16:00 Uhr  
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr  
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

\* Beachten Sie bitte die abweichenden Sprechzeiten der Stadtkasse und die coronabedingten Einschränkungen. Den aktuellen Stand erfahren Sie per Telefon oder über die Rathauswebseite.

### Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184  
E-Mail: [bibliothek@bad-liebenstein.de](mailto:bibliothek@bad-liebenstein.de)  
Web: [www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek](http://www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek)

#### Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr  
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

### Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22  
36448 Bad Liebenstein

#### Sprechzeiten:

Jeden zweiten Mittwoch im Monat: 14:00–16:00 Uhr

### Kontaktbereichsbeamte

#### Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506  
Mobil: +49 (0) 173 6451474

#### Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

#### Herr Taubert

August-Bebel-Straße 12  
36448 Bad Liebenstein/OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 734484

#### Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

### Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 16  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320  
E-Mail: [info@bad-liebenstein.de](mailto:info@bad-liebenstein.de)  
Web: [www.bad-liebenstein.de/tourist-information](http://www.bad-liebenstein.de/tourist-information)

#### Öffnungszeiten:\*

Montag–Freitag: 11:00–16:00 Uhr  
Sonnabend: 10:00–14:00 Uhr

\* Beachten Sie bitte die coronabedingten Einschränkungen. Informieren Sie sich über den aktuellsten Stand bitte per Telefon oder über die Webseite.

## Inhalt

Bekanntmachung der Beschlüsse	S. 2
Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	S. 4
Bekanntmachung geänderte Kindergartengebührensatzung	S. 5
Bekanntmachung geänderte Straßenausbaubeitragsatzung	S. 6
Bekanntmachung geänderte Feuerwehrentschädigungssatzung	S. 6
Öffentliche Mahnung	S. 7
Mitteilungen	S. 7

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

#### • der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. April 2020

##### Beschluss HA-2020-04

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 5. März 2020.

##### Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

##### Beschluss HA-2020-05

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine Kooperation über eine Gesundheitspartnerschaft im Rahmen des Projekts „Gesunde Stadt“ mit der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

##### Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

##### Beschluss HA-2020-06

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Gutscheiprogramms „Initiative Georg“ mit einem Gesamtvolumen bis zu 100.000 €. Die Ausgabe ist im Nachtragshaushaltsplan 2020 im UA 7910 – Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr – neu zu ordnen. Durch die Veräußerung der Gutscheine an Dritte soll die Refinanzierung bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

##### Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

##### Beschluss HA-2020-07

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Form eines Gesellschafterdarlehens von 100.000 € an die Bad Liebenstein GmbH zur Zwischenfinanzierung (HHST 2.9100.9250). Die Finanzierung erfolgt durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (HHST 2.9100.3100). Das Darlehen wird marktüblich verzinst. Die sich ergebenden Zinseinnahmen und Rückzahlungen sind mit dem Nachtragshaushaltsplan 2020 entsprechend zu ordnen.

##### Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 28. Mai 2020****Beschluss BA-2020-22**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 27. Februar 2020.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss BA-2020-24**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Liebenstein (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss BA-2020-25**

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dem beantragten Wegebenutzungs- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 157 in der Gemarkung Bairoda, zugunsten der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Gartenstraße 217, 48147 Münster und deren Rechtsnachfolger, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Juni 2020****Beschluss HA-2020-09**

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 23. April 2020.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss HA-2020-10**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2020 sowie des Finanzplanes bis einschließlich 2023.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss HA-2020-11**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 88.013,20 € für die Schadholzaufarbeitung im Kommunalwald unter HHST 1.855000.510000. Die Ausgabe ist im Nachtragshaushaltsplan 2020 entsprechend zu ordnen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss HA-2020-12**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 93.132,23 € für das Vorhaben Innenausbau MZG „Grüner Baum“ in Steinbach (HHST 2.760100.940000.073). Die Mehrkosten sind im Nachtragshaushaltsplan 2020 entsprechend zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**▪ der Stadtratssitzung vom 18. Juni 2020****Beschluss 01-2020-01**

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 26. September 2019.

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss 01-2020-02**

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 19. Dezember 2019.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

**Beschluss 01-2020-03**

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2020 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

**Beschluss 01-2020-04**

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein – 2. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung – in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss 01-2020-05**

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Kindergartengebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein – 3. Änderungssatzung - Kindergartengebührensatzung – in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Stimmenthaltungen

**Beschluss 01-2020-06**

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Liebenstein (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss 01-2020-07**

Der Stadtrat beschließt, dem beantragten Wegebenutzungs- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 157 in der Gemarkung Bairoda, zugunsten der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Gartenstraße 217, 48147 Münster und deren Rechtsnachfolger, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Beschluss 01-2020-08**

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl S. 429, 433) erlässt die Stadt Bad Liebenstein am 18. Juni 2020 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

#### Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im <b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.208.850 €	-425.400 €	13.464.600 €	14.248.050 €
die Ausgaben	994.850 €	-211.400 €	13.464.600 €	14.248.050 €
b) im <b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.119.950 €	-689.000 €	4.711.400 €	5.142.350 €
die Ausgaben	1.491.500 €	-1.060.550 €	4.711.400 €	5.142.350 €

### § 2

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **675.000 €** um **0 €** vermindert und um **2.396.000 €** erhöht und damit auf **3.071.000 €** neu festgesetzt.

### § 3

#### Stellenplan

Es gilt der mit der Nachtragshaushaltssatzung beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft

Bad Liebenstein, den 10. Juli 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Nachrichtlich:

Die Festsetzungen des Kernhaushaltes zu den Kreditaufnahmen und den Kassenkrediten bleiben durch die erste Nachtragshaushaltssatzung unberührt.

## Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der

### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Bad Liebenstein

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 3. Juli 2020, Az. 17 99 G 200-388/2020 (Ru) den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 bestätigt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **Auslegungshinweis:**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

**3. August 2020 bis einschließlich 17. August 2020**

in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein  
Dienststelle Schweina  
Finanzverwaltung, Raum 1  
August-Bebel-Straße 12  
36448 Bad Liebenstein

zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung und die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2020 sind ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter <https://rathaus.bad-liebenstein.de> zu finden.

Bad Liebenstein, den 10. Juli 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

### **3. Satzung zur Änderung der Kindergarten- gebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein – 3. Änderungssatzung - Kindergartengebühren- satzung –**

Aufgrund des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), der §§ 21 Absatz 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz –ThürKitaG–) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein –Kindergarten-benutzungssatzung– vom 28. November 2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 4. Juni 2019, in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 18. Juni 2020 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung – 3. Änderungssatzung - Kindergartengebührensatzung – beschlossen:

Die Kindergartengebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. November 2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung – Kindergartengebührensatzung – vom 11. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

§ 4 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Benutzungsgebühr erhoben.

#### **Artikel 2**

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und der Anzahl der in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und ergibt sich in Euro pro Monat aus nachfolgender Tabelle:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags bis 6 Stunden	160,00 EUR
ganztags bis 9 Stunden	190,00 EUR
ganztags bis 11 Stunden	220,00 EUR

- (2) Bei mehreren gleichzeitig in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein betreuten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 vom Hundert. Die Höhe ergibt sich in Euro pro Monat aus der nachfolgenden Tabelle:

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
vormittags bis 6 Stunden	80,00 EUR
ganztags bis 9 Stunden	95,00 EUR

Betreuungsumfang	Benutzungsgebühr
ganztags bis 11 Stunden	110,00 EUR

- (3) Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Alleinstehende und Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben mit ihren im selben Haushalt lebenden Kindern. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (4) Im Falle der Aufnahme von Gastkindern im Sinne des § 3 Absatz 4 der Benutzungssatzung zu dieser Satzung ist für jeden angefangenen Monat der Betreuung eine Benutzungsgebühr
- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Betreuungsumfang vormittags bis 6 Stunden | von 160,00 EUR, |
| bei einem Betreuungsumfang ganztags bis 9 Stunden   | von 190,00 EUR, |
| bei einem Betreuungsumfang bis 11 Stunden           | von 220,00 EUR, |
- zu entrichten.

**Artikel 3**

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern einer Familie bemisst sich die Rangfolge nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb einer Familie.
- (2) Überschreitet der tatsächliche Betreuungsumfang den ursprünglich gewählten, kann für den gesamten Monat die Benutzungsgebühr für den erhöhten Betreuungsumfang nacherhoben werden.
- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens oder der Kinderkrippe nicht abgeholt, werden je angefangene halbe Stunde 30,00 EUR als zusätzliche Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.

**Artikel 4**

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

**Artikel 5**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.  
Bad Liebenstein, den 10. Juli 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer - Siegel -  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Liebenstein (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2, 7 und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende Satzung:

**Artikel 1**

Nach § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

- (3) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

**Artikel 2**

Alle anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 10. Juli 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer - Siegel -  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein – 2. Änderungssatzung – Feuerwehr-Entschädigungssatzung –**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Ent-

schadigungsverordnung –ThürFwEntschVO– vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 457), in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 18. Juni 2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein –2. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung– beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 240,00 EUR und einem Zuschlag von 6,00 EUR je Feuerwehreinheit (Standort gemäß § 1 Absatz 2 der Feuerwehrsatzung vom 29. Januar 2015).

#### Artikel 2

§ 2 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Stadtbrandmeister beträgt je 120,00 EUR.

#### Artikel 3

§ 2 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Vertreter der Positionen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach Absatz 4 lit. a erhalten jeweils die Hälfte des für die jeweilige Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

#### Artikel 4

§ 2 Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- |  |            |
|--|------------|
| a) Jugendwart  | 90,00 EUR, |
| b) Jugendgruppenleiter   | 15,00 EUR, |
| c) Gerätewart für Kfz-Technik  | 50,00 EUR, |
| d) Gerätewart für zentrale Aufgaben  | 50,00 EUR, |
| e) Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (EDV, Software) | 50,00 EUR. |

#### Artikel 5

Nach § 3 Absatz 5 wird Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

#### Artikel 6

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

#### Artikel 7

Diese 2. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 7. Juli 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

- Siegel -

## Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

**am 15. Mai 2020**

Grundsteuern 2. Quartal 2020

Gewerbesteuern 2. Quartal 2020

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 15. Juli 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum 15. August 2020 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 3. Quartal 2020 zur Zahlung fällig werden.

## Mitteilungen

### Geänderte Sprechzeiten der Stadtkasse

Im August 2020 hat die Stadtkasse Bad Liebenstein folgende Öffnungszeiten:

- |             |                               |
|-------------|-------------------------------|
| Montag:     | 14:00–15:00 Uhr               |
| Dienstag:   | 09:00–12:00 & 14:00–15:00 Uhr |
| Mittwoch:   | geschlossen                   |
| Donnerstag: | 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr |
| Freitag:    | geschlossen                   |

### Ausschreibungen zum Verkauf gebrauchter Fahrzeuge und Technik der Stadtmeisterei

Die Stadt Bad Liebenstein schreibt diverse gebrauchte Fahrzeuge und Technik der Stadtmeisterei zum Verkauf aus. Weitere Informationen und den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter dem Reiter Rathaus in der Rubrik Ausschreibungen/Vergaben: [www.rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen-und-vergaben](http://www.rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen-und-vergaben).

**Vermietung**

Die Stadt Bad Liebenstein kann ab 1. September 2020 folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:  
 2-Raum Wohnung im Mehrfamilienhaus Am Mühlweg 23 im Ortsteil Bad Liebenstein.

- Größe: 53,03 m<sup>2</sup>
- Lage: 1. Obergeschoß, rechts
- Räume: 2 Zimmer, Küche, Bad mit WC
- Miete: 300,00 EUR
- Nebenkosten-vorauszahlung: 70,00 EUR
- Heizkosten/Strom mit externen Versorgern zu vereinbaren

Bei Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kautions zu hinterlegen.

Bitte übersenden Sie Ihren schriftlichen Antrag an folgende Adresse:

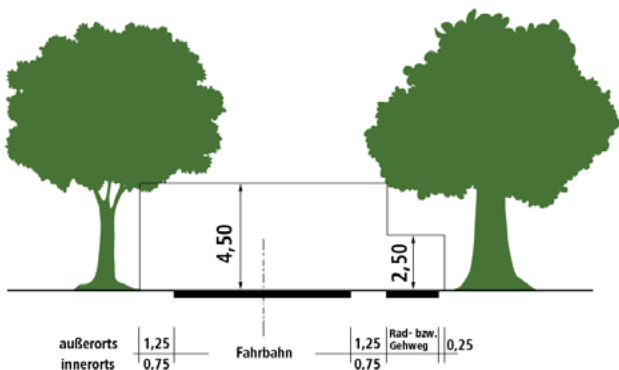
Stadtverwaltung Bad Liebenstein  
 Stadtmeisterei  
 Bahnhofstraße 22  
 36448 Bad Liebenstein

**Pflanzenschnitt für Verkehrssicherheit nicht vergessen**

Viel üppiges Grün steht Bad Liebenstein eigentlich gut zu Gesicht. Sicherheit und gute Sicht sind aber ebenso wichtige Anliegen unserer Kurstadt. Gerade ragen außerordentlich viele Hecken, Sträucher und Bäume in Geh- oder Radwege sowie Straßen hinein. An manchen Stellen sind die Gehwege für Menschen im Rollstuhl oder mit Kinderwagen nicht mehr benutzbar. Zum Teil sind Fußgänger oder Radfahrer gezwungen, auf die Straße auszuweichen. An Kreuzungen und Einmündungen verhindern oft zu hohe Hecken die erforderliche Sicht. Das beeinträchtigt die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer und birgt eine hohe Unfallgefahr. Dazu gehören auch herunterhängende Äste, die an vielen Stellen Verkehrszeichen verdecken oder zugewachsene Straßenleuchten.

Wir bitten deshalb alle Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnutzer ihre Anpflanzungen zu kontrollieren und diese im Bedarfsfall zu beschneiden.

Über Geh- und Radwegen, sowie 0,25 m daneben ist der Lichtraum bis zu einer Höhe von 2,50 m freizuhalten. Über der Fahrbahn, sowie 0,75 m daneben erhöht sich dieser auf 4,50 m. Unabhängig vom Lichtraum ist im Bereich von Straßenlampen und Verkehrszeichen der Bewuchs so weit



zurück zu schneiden, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind so weit zurückzuschneiden, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Ein Rückschnitt im Sinne der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auch während des allgemein gültigen Schnittverbotes, unter größter Rücksichtnahme auf eventuell brütende Hecken- und Baumgäste, erlaubt.

Das Ordnungsamt

**Verschmutzungen durch Pferde- und Hundekot**

Trotz regelmäßig wiederholter Hinweise erhält das Ordnungsamt immer wieder Beschwerden über Pferdeäpfel und Hundekot auf öffentlichen Straßen und (Geh)wegen, Parkflächen und Grünanlagen.

Wir appellieren daher an alle Hundehalter, Reiter und Pferdebesitzer, Verschmutzungen durch Tierkot innerhalb der Ortslage und außerhalb auch auf den von Spaziergängern, Freizeitsportlern und Radfahrern genutzten Wald- und Wirtschaftswegen in unserer Stadt umgehend zu beseitigen.

Es ist nachvollziehbar, dass zum Beispiel während eines Ausrittes der Kot nicht umgehend beseitigt werden kann; dies befreit jedoch nicht von der Beseitigungspflicht. Wenn nicht sofort ein Kontakt mit dem betroffenen Anlieger möglich ist, sollte sich der Reiter die Stelle merken und spätestens nach dem Ritt seiner Beseitigungspflicht nachkommen. Gleiches gilt beim Hundekot. Hier ist es dem Halter jedoch zumutbar, den Kot sofort zu entfernen. Daneben erinnern wir auch an die Belange der örtlichen Landwirte: Hundekot kann die Ernte verschmutzen und Krankheiten übertragen. Daher halten Sie als verantwortungsbewusster Hundehalter Ihre Hunde bitte von Feldern und Wiesen fern und entfernen den dort abgelegten Hundekot.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße geahndet.

Das Ordnungsamt

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein**

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck OHG, Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 10. Juli 2020